

KANTON WALLIS

Zurücksenden an

Kantonale Baukommission Baupolizei Gebäude Mutua Rue des Cèdres 1950 Sion

oder

Faxen an

027 606 37 84

Meldung Beendigung der Arbeiten Antrag für eine Wohn- und Betriebsbewilligung

Nach Massgabe von Art. 49 Abs. 5 des Baugesetzes vom08. Februar 1996 (BauG) ist der Inhaber einer Baubewilligung oder sein Vertreter verpflichtet, der KBK die Beendigung der Arbeiten zu melden

Arbeiten zu meiden.
Gemeinde
Baubewilligungsnummer
Gesuchsteller/in
Objekt
Gestützt auf Art. 59 Abs. 1 und 2 der Bauverordnung vom 02. Oktober 1996 (BauV) dürfen Bauten und Anlagen, die gemäss den Baubewilligungen und den an sie geknüpften Bedingungen und Auflagen ausgeführt worden sind, nicht vor Erteilung der Wohn- und Betriebsbewilligung bewohnt oder benutzt werden. Diese Bewilligung wird von der zuständigen Behörde auf Gesuch des Eigentümers erteilt.
Gesuch um Erteilung der Wohn- und Betriebsbewilligung. (Durch ankreuzen dieses Feldes beantragt der Eigentümer die entsprechende Bewilligung)
Baubeginn
Ort, Datum
Unterschrift

